



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

M.SC. RECHTSPSYCHOLOGIE

Stiftung Universität Hildesheim

August 2021



Hochschule	Stiftung Universität Hildesheim
Ggf. Standort	

Studiengang	Rechtspsychologie		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021/22		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k. A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k. A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Mechthild Behrenbeck
Akkreditierungsbericht vom	18.08.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	15
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	15
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	16
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	17
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	18
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	19
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
III. Begutachtungsverfahren	21
III.1 Allgemeine Hinweise.....	21
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	21
III.3 Gutachtergruppe	21
IV. Datenblatt	22
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	22
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	22

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12): Es muss ein Konzept zur Personalgewinnung (Lehrbeauftragte) für den Studiengang vorgelegt werden, um sowohl die Abdeckung des laut Modulhandbuch zu vermittelnden Stoffs, als auch den Nachweis über die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe der Lehrenden sicherstellen zu können.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Stiftung Universität Hildesheim (im Folgenden: Universität Hildesheim) versteht sich als Profiluniversität, die an vier Fachbereichen insbesondere Lehramts-, bildungs-, kultur- und informationswissenschaftliche Studiengänge anbietet. Die Universität Hildesheim verfolgt nach eigenen Angaben die vier strategischen Leitthemen: Bildung, Kultur, Diversität und Digitalisierung. Bezüge zu diesen Leitthemen finden sich sowohl im Studien- und Lehrangeboten als auch im Forschungsprojekten des Instituts für Psychologie. Im Oktober 2019 sind an der gesamten Universität rund 8.800 Studierende eingeschrieben. Der Bachelorstudiengang „Rechtspsychologie“ wird am Institut für Psychologie, das dem Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften zugeordnet ist, angeboten.

Der postgraduale berufsbegleitende Weiterbildungs-Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ adressiert (primär) Psycholog/inn/en in Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen und will die Qualifizierung dieser Zielgruppe für diagnostische, therapeutische und gerichtssachverständige Aufgaben im Umgang mit Rechtsbrechern bezwecken. Gleichzeitig soll er inhaltlich und formal die Vorgaben des Curriculums für Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (siehe Anhang A, Ordnung für Weiterbildung in Rechtspsychologie) berücksichtigen und die für die Zertifizierung zur Fachpsychologin / zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie erforderlichen theoretischen, empirischen, methodischen und rechtlichen Inhalte vermitteln. Es ist vorgesehen, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums interessierten Absolventinnen und Absolventen in einem zweiten Baustein Supervisionsmöglichkeiten für Gutachten- und Behandlungsfälle zu bieten, um die für die Weiterbildung zur Fachpsychologin / zum Fachpsychologen erforderlichen Praxisbausteine zu ergänzen und sie zur Prüfungsreife zu führen, die dann nach bundesweit einheitlichen Vorgaben durch externe Prüferinnen und Prüfer abgenommen wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat auf Basis des vorliegenden Selbstberichts und der virtuell geführten Gespräche einen sehr guten und insgesamt positiven Eindruck des begutachteten Studiengangs gewonnen. Mit dem geplanten Studienprogramm gelingt die sinnvolle Integration einer föderativen Weiterbildung in den universitären Kontext in hohem Maße. Der Studiengang ist nachvollziehbar konzipiert und weist einen hohen Praxisbezug auf. Besonders begrüßt wurde von der Gutachtergruppe die Fokussierung auf die Vollzugspsychologie, was sich als echtes Alleinstellungsmerkmal in Deutschland zeigt. Der Studiengang orientiert sich konkret an den Bedarfen, die durch die niedersächsischen Vollzugseinrichtungen und deren ministerielle Leitungen definiert werden. Positiv fällt auf, dass der Studiengang eine besondere Alumni-Klientel kreiert, aus der sich das System langfristig selbst tragen könnte, z. B. in Form der Einbindung von Alumni als künftige Dozent*innen.

Der Studiengang verfügt über ein schlüssig aufgestelltes Curriculum, das stimmig zu den Qualifikationszielen führt. Die Lernziele und Inhalte des Studiengangs sind generell sehr gut auf die berufliche Wirklichkeit und auf den Nutzen im Beruf der Studierenden ausgerichtet. Aspekte der „wissenschaftlichen Grundlagen“ (bzw. der methodisch-diagnostischen Grundlagen) werden konkret vermittelt werden. Es wäre jedoch wünschenswert, dies noch deutlicher in den Modulbeschreibungen zu dokumentieren. Begrüßenswert sind die Planungen, weitere „Bausteine“ (z. B. die Supervision oder die Vermittlung von Gutachtaufträgen) mit in den Studiengang zu integrieren, welche die Teilnehmer*innen an der Weiterbildung für eine spätere Anerkennung als Fachpsycholog*innen für Rechtspsychologie im Rahmen der föderativen Weiterbildung der deutschen Psycholog*innenverbände benötigen.

Die personelle Ressourcensituation ist derzeit nur durch den Studiengangsleiter im Bereich der Vollzugspsychologie repräsentiert, ergänzt durch zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen. Die Hochschule hat zwar bereits Personalplanungen vorgestellt, ohne diese jedoch präzisieren zu können. Da die Lehre in Teilen durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt werden soll, müsste insbesondere spezifiziert werden, nach welchen Kriterien diese Lehrbeauftragten ausgewählt sowie rekrutiert werden sollen.

Es herrscht am Institut eine angenehme und konstruktive Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden, dies wurde in den Gesprächen mit Studierenden sehr deutlich. Dank regelmäßiger Evaluationen mit Feedbackschleifen werden auch die Studierenden erfolgreich in die Weiterentwicklung der Studiengänge an der Universität Hildesheim mit eingebunden. Diese gelebte Praxis der Qualitätssicherung und Evaluation wird auch auf den Studiengang Anwendung finden.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Rechtspsychologie“ wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 3 der Prüfungsordnung und § 3 der Studienordnung eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 60 Leistungspunkten (LP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang. Eine Profilduordnung ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 23 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, ihre Kenntnisse, Einsichten und Problemlösemethoden auf neue oder ungewohnte Fallkonstellationen in breiteren und interdisziplinären Kontexten anzuwenden. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 23 Abs. 4 der Prüfungsordnung 6 Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang ist in § 11 der Prüfungsordnung vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren in § 2 der Zulassungsordnung geregelten Voraussetzungen geregelt. Voraussetzung für den Zugang ist demnach ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium der Psychologie, eine mindestens einjährige einschlägige postgraduale Berufspraxis gem. § 18 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sowie eine einschlägig rechtspsychologische aktuelle Berufstätigkeit mit Aufgaben im Umgang mit Rechtsbrechern, vorzugsweise in einer Institution der Strafrechtspflege (Justiz-, oder Maßregelvollzugsanstalt, Behandlungseinrichtung für Sicherungsverwahrte, forensisch-therapeutische Ambulanz). Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung, soweit sie nicht deutsche Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachler sind. Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, sollen die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Naturwissenschaften Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 21 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist modularisiert aufgebaut, dem Selbstbericht liegen die Prüfungsordnung (PO) und die Studienordnung, das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan bei. Das erste Studienjahr umfasst dabei die Module 1 „Grundlagen der Rechtspsychologie im Strafrecht“ und 2 „Anwendungsbereiche und Methoden der Forensischen Psychologie“, die jeweils aus fünf Veranstaltungen und der Modulprüfung bestehen und mit jeweils 14 LP kreditiert sind. Das zweite Studienjahr umfasst das Modul 3 „Basiskompetenzen rechts-psychologischer Tätigkeit im Umgang mit dem Rechtsbrecher“, das mit 12 LP hinterlegt ist, sowie das Mastermodul mit insgesamt 20 LP. Im Mastermodul entfallen 18 LP auf die Masterarbeit und 2 LP auf das Kolloquium.

Als Lehr- und Lernformen gibt die Hochschule für die Präsenzphasen Seminare und Übungen mit Kleingruppenarbeit, Fallarbeiten und Demonstrationseinheiten an.

Die Modulhandbücher enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 14 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte jeweils exemplarische Studienverlaufsplan für den Studiengang legt dar, dass die Studierenden in den ersten beiden Semestern jeweils 14 LP und in den beiden letzten Semestern 12 LP bzw. 20 LP pro Semester und damit im ersten Studienjahr 28 LP und im zweiten Studienjahr 32 LP erwerben können.

In § 3 Abs. der Prüfungsordnung ist geregelt, dass einem Leistungspunkt ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Masterarbeit ist in § 24 Abs. 4 der Prüfungsordnung geregelt und beträgt 18 LP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 9 und 10 der Prüfungsordnung sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention, sowie Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Soweit Studierende im Rahmen ihres grundständigen Studiums bereits einschlägige rechtspsychologische, forensisch-psychiatrische, juristische oder kriminologische Inhalte zu den Schwerpunkten dieses weiterbildenden Masterstudiengangs nachweisbar belegt haben, können gemäß § 4 der Studienordnung bis zu 25% der erforderlichen Studieninhalte anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist ein qualifizierter Nachweis aus dem Studium, aus dem Umfang und genaue Lehrinhalte eindeutig hervorgehen und der eine Zuordnung zu den Inhaltsbereichen der Weiterbildung ermöglicht. In Ausnahmefällen ist eine Anerkennung von bis zu 50% der Studieninhalte möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung standen die Zusammensetzung des Curriculums und die personellen Ressourcen.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang „Rechtspsychologie“ soll die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen aus dem Psychologiestudium aufgreifen und diese durch die Vermittlung spezifisch rechtspsychologischer wissenschaftlicher und methodischer Inhalte und Fertigkeiten vertiefen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Neuentwicklungen (z. B. neue Prognosemethoden oder neue Ansätze zur Straftäterbehandlung) hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Grundlagen, ihrer Güte, ihrer Anwendungsmöglichkeiten und ihrer jeweiligen Begrenzungen beurteilen zu können, sowie die Implikationen rechtlicher Veränderungen für das eigene Tätigkeitsfeld einschätzen zu können. Hierzu sollen sowohl allgemeine psychologische Theorien, Modelle und Erkenntnisse in ihren rechtspsychologischen Implikationen herausgearbeitet als auch die spezifischen rechtspsychologischen Theorien, Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden. Deren Anwendung auf unterschiedlichste Fallkonstellationen soll eingeübt und reflektiert werden, mit dem Ziel, die individuellen Problemstellungen im Umgang mit Rechtsbrecher*innen herausarbeiten und Lösungsansätze entwickeln zu können. Der interdisziplinäre Austausch soll durch den Einbezug von Lehrkräften aus den angrenzenden Disziplinen (Jurist*innen, Forensische Psychiater*innen) erfolgen, wodurch insbesondere auch die Vermittlung psychologischer Erkenntnisse an Personen anderer Berufsgruppen trainiert werden soll.

Die Absolvent*innen sollen u. a. dazu befähigt werden, kriminalprognostische Einschätzungen der Ursachen und Hintergründe strafrechtsrelevanten Verhaltens mittels integrativer Strategien erstellen zu können, sowie die Fähigkeit erlangen, mit Menschen mit den unterschiedlichsten Problemen und Defiziten professionell arbeiten zu können. Als mögliches Tätigkeitsfeld nennt die Hochschule das der/des Rechtspsycholog*in mit Aufgaben im Umgang mit Rechtsbrechern. Zentrales Anliegen des Studiengangs ist es, psychologischen Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten das fachlich-wissenschaftliche, methodische und persönliche Rüstzeug für eine qualifizierte Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld zu vermitteln. Neben der Vermittlung der für eine psychologische Tätigkeit in Vollzugseinrichtungen relevanten Inhalte soll der Studiengang an rechtspsychologisch-sachverständige Aufgaben heranführen und die für die Qualifizierung zum/zur Fachpsycholog*in für Rechtspsychologie erforderlichen theoretischen und methodischen Bausteine vermitteln. Es ist deshalb laut Selbstbericht vorgesehen, den Absolvent*innen die Möglichkeit zu bieten, die hierfür erforderlichen Praxisbausteine unter der Supervision anerkannter Supervisor*innen zu absolvieren und sie zur fachpsychologischen Prüfungsreife zu führen.

Neben einem Hochschulabschluss in Psychologie gibt die Universität als weitere Zugangsvoraussetzung eine mindestens einjährige qualifizierte, einschlägig rechtspsychologische Berufstätigkeit mit Aufgabenstellungen, die eine fachgerechte Arbeit mit Rechtsbrecher*innen – insbesondere in Justiz- oder Maßregelvollzugsanstalten – erfordern, an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der geplante Weiterbildungsstudiengang setzt die Vorgaben der Theorieausbildung um, wie sie sich aus der förderativen Weiterbildung zu Fachpsycholog*innen für Rechtspsychologie der Föderation deutscher Psychologenverbände (Berufsverband Deutscher Psycholog/innen [BDP e-V-] & Deutsche Gesellschaft für

Psychologie [DGPs e.V.] ergeben. Der Schwerpunkt der Inhalte liegt dabei im Bereich des Straf- und Maßregelvollzuges, die Bereiche familienrechtliche und aussagepsychologische Begutachtung werden mit den erforderlichen Mindestumfängen abgedeckt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die berufliche Vorerfahrung sowie die begleitende Berufstätigkeit bzw. das berufliche Kerninteresse der Studierenden im Bereich des Straf- oder Maßregelvollzuges angesiedelt sind. Es wird daher angeregt, in den entsprechenden Dokumenten hervorzuheben, dass die berufspraktische Tätigkeit in diesem Bereich ratsam, eine Tätigkeit im Bereich Familienrecht oder Aussagepsychologie inhaltlich weniger zielführend ist. Damit ist eine hohe Praxisorientierung gewährleistet, und zwar in der Übernahme von Standards für die Kompetenzen von rechtspsychologisch Tätigen wie sie von den einschlägigen berufsständischen Organisationen in Deutschland definiert worden sind. Somit tragen die Qualifikationsziele und Lernergebnisse definitiv zu einer Befähigung für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Bereich bei. Dies ist umso begrüßenswerter als ein Mangel an einschlägig qualifizierten Kräften nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit zu verzeichnen ist. Durch die Fokussierung auf den Bereich der Vollzugspsychologie ergibt sich zudem eine besondere Passung im Hinblick auf einen gesellschaftlich relevanten Tätigkeitsbereich mit besonderem Verantwortungsprofil und erhöhtem Kompetenzbedarf. Insofern erscheinen die zu vermittelnden Inhalte adäquat für das Masterniveau, wenngleich der Schwerpunkt im Bereich der Anwendungspraxis liegt. Geplant ist, auch Aspekte der wissenschaftlichen Grundlagen (bzw. der methodisch-diagnostischen Grundlagen) zu vermitteln. Es wäre daher wünschenswert, dass dies noch deutlicher aus den Modulbeschreibungen hervorgeht.

Gleiches gilt mit Blick auf die Prüfungsmodalitäten. Hier wäre es wünschenswert, die unterschiedlichen Anforderungen an ein Gutachten als Modulprüfung oder als Masterarbeit (zusätzliche Erläuterung der herangezogenen theoretischen Hintergründe sowie der gewählten Methoden) herauszuarbeiten und die Alternative einer Masterarbeit zu einem empirischen Thema aufzunehmen.

Durch die erforderliche einjährige Berufspraxis vor Aufnahme des Studiums sowie dessen Dauer erfüllen die Absolvent*innen nach Abschluss des Studiums die berufspraktischen Voraussetzungen (dreijährige Tätigkeit), um die Prüfung zu Fachpsycholog*innen für Rechtspsychologie absolvieren zu können. Die Bemühungen der Hochschule, Kooperationen zur Bearbeitung der für den praktischen Teil der Weiterbildung erforderlichen Gutachten einzugehen, werden deshalb ausdrücklich begrüßt, um den Studierenden ein möglichst nahtloses Fortführen der Weiterbildung zu ermöglichen.

Was den Aspekt einer möglichen Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch das Absolvieren des Weiterbildungsstudiengangs anbelangt, ist auf die besondere Rolle von Gerichtssachverständigen sowie von Psycholog/innen, die im Justiz- und Maßregelvollzug tätig sind, zu verweisen. Dass das Spannungsverhältnis aus gesetzlichem Auftrag (z. B. zur Besserung und Sicherung von Untergebrachten im Maßregelvollzug beizutragen oder Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten) und Klientenorientierung (z. B. Etablierung eines Arbeitsbündnisses, Unterstützung in Krisen) besondere Anforderungen stellt, liegt auf der Hand. Insofern als es sich bei den Studierenden jedoch um Personen handelt, die bereits seit mindestens einem Jahr Praxiserfahrung in den genannten Bereichen gesammelt haben, ist klar, dass eventuelle Rollenkonflikte anhand eigener Erfahrungen erörtert werden können. Dass die Reflexion über eigene Fälle (und somit über die eigene Tätigkeit und Funktion) im Rahmen des Studiengangs eine wesentliche Rolle spielt, geht aus der Dokumentation hervor.

In Ergänzung zur Reflexion der eigenen Rolle und praktischer Fälle können auch die geplanten Prüfungsformen zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Die Vorstellung und Diskussion von Gutachten oder Vollzugsplänen unter Berücksichtigung von dem Arbeitsfeld ähnlichen Bedingungen wie bspw. Vollzugsplankonferenzen oder Moot Court kann dazu beitragen, Sicherheit in der eigenen Rolle zu gewinnen und mithilfe der Rückmeldungen der Prüfer*innen die Gestaltung des eigenen Vortrags zu professionalisieren. Die Gutachtergruppe hält dies für überzeugend und geht daher davon aus, dass diese Reflexion förderlich für die

Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen sein wird, insbesondere auch im Hinblick auf deren besondere zivilgesellschaftliche Funktion.

Eine gesonderte Studieneingangsphase, welche die unterschiedlichen Erfahrungsgrade, vor allem aber das divergierende Kenntnisniveau der heterogenen Studierenden (Bachelor- und Masterabsolvent*innen) berücksichtigen würde, ist nicht vorgesehen. Bachelorabsolvent*innen mit 180 LP, die durch den Weiterbildungsmaster mit seinen 60 LP nicht auf die geforderten 300 LP kommen würden, müssten jedoch die fehlenden LP als Zugangsvoraussetzung zum Mastermodul nachholen. Während des Verfahrens wurde die Prüfungsordnung entsprechend geändert und konkretisiert, so dass die Gutachtergruppe davon ausgeht, solange zusätzlich das vorgeschaltete und nun angedachte Beratungsgespräch für 180 LP-Bachelorabsolvent*innen gewährleistet wird, die Studieninteressierten ausreichend auf die Nachholsituation hingewiesen werden. In diesem Gespräch mit den Studieninteressierten soll noch einmal gezielt auf die Regelungen in der Prüfungsordnung in § 22 Abs. 3 hingewiesen werden, demnach die Zulassung zum Mastermodul (Masterarbeit) mindestens 30 LP aus dem Weiterbildungsstudiengang und weitere 240 LP aus dem vorherigen Studium oder aus anderweitigen Studien in Psychologie voraussetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Geplant ist, auch Aspekte der wissenschaftlichen Grundlagen (bzw. der methodisch-diagnostischen Grundlagen) zu vermitteln. Es wäre daher wünschenswert, dass dies noch deutlicher aus den Modulbeschreibungen hervorgeht.

Die Erstellung eines Gutachtens ist sowohl als Modulprüfung als auch als Masterarbeit als Prüfungsleistung zugelassen. Es wäre wünschenswert, die unterschiedlichen Anforderungen an ein Gutachten in den beiden Prüfungsphasen in der Prüfungsordnung herauszuarbeiten. Da geplant ist, alternativ auch eine Masterarbeit zu einem empirischen Thema zuzulassen, sollte diese Möglichkeit ebenfalls Eingang in die Prüfungsordnung finden.

Im Studiengang ist der inhaltliche Schwerpunkt innerhalb der Rechtspsychologie stark auf die Vollzugspsychologie ausgelegt. Es wird daher angeregt, in den entsprechenden Dokumenten hervorzuheben, dass die berufspraktische Tätigkeit in diesem Bereich ratsam, eine Tätigkeit im Bereich Familienrecht oder Aussagepsychologie inhaltlich weniger zielführend ist.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das erste Studienjahr umfasst die Module 1 und 2, die jeweils aus fünf Veranstaltungen und der Modulprüfung bestehen und mit jeweils 14 Leistungspunkten (LP) kreditiert sind. Im zweiten Studienjahr sollen das Modul 3 angeboten werden, das mit 12 LP hinterlegt ist, sowie das Mastermodul 4 mit insgesamt 20 LP. Die einzelnen Module sollen die rechtspsychologischen, institutionellen und rechtlichen Grundlagen (Modul 1) vermitteln, sodann in die verschiedenen Anwendungsbereiche einführen und die Methodenkenntnisse und -fertigkeiten einschließlich ihrer wissenschaftlichen Grundlagen (Modul 2) vermitteln sowie schließlich den Transfer wissenschaftlich-rechtspsychologischer Kenntnisse und Methoden in unterschiedliche Problemstellungen der Praxis (Modul 3) trainieren. Abschließend soll das Mastermodul 4 belegt werden, das laut Selbstbericht i. d. R. aus einem eigenständigen Gutachten über einen realen Fall besteht, das im Rahmen eines Kolloquiums vor interdisziplinären Zuhörer*innen vorgestellt und verteidigt wird.

Zur Vermittlung der Lerninhalte sollen Seminare mit Vorträgen, Demonstrationen, Reflexionsphasen, angeleiteten Fallarbeiten, Supervisionsanteile und Simulationen zum Einsatz kommen.

Die Studierenden des Studiengangs „Rechtspsychologie“ können laut Darstellung der Hochschule fallbezogene Problemstellungen aus der beruflichen Tätigkeit mitbringen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten finden oder Vollzugs- und Behandlungsplanungen besprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum entspricht den Standards der theoretischen Ausbildung für Rechtspsycholog*innen wie sie in der Weiterbildung zu Fachpsycholog*innen für Rechtspsychologie der Föderation deutscher Psycholog*innenverbände (Berufsverband Deutscher Psycholog*innen & Deutsche Gesellschaft für Psychologie) formuliert werden. Gleichwohl ist ein Schwerpunkt in der Forensischen Psychologie und der praktischen rechtspsychologischen Tätigkeit in den Modulen und geplanten Veranstaltungen zu erkennen. Dies ist insofern verständlich, als der Studiengangsleiter seit Jahren einen Forschungsschwerpunkt in der Prognosebegutachtung aufweist und die Zielgruppe der Weiterbildung explizit aus bereits praktisch tätigen Psycholog*innen mit Berufserfahrung in der forensischen Tätigkeit (Vollzugspsychologie) besteht. Insofern passen die Zielgruppen und Qualifikationsziele durchaus zu den inhaltlichen und curricularen Schwerpunktsetzungen des Studiengangs. Vergleichsweise geringe Studienanteile sind für den Bereich der Kriminalpsychologie (z. B. Kriminalitätserklärung, Kriminalitätserklärung) vorgesehen, zudem werden die wissenschaftlichen (theoretischen und empirischen) Grundlagen der Tätigkeit relativ unspezifisch im Modulkatalog angesprochen (z. B. methodisch-diagnostischen Grundlagen). Dies könnte konkretisiert werden, wenngleich kein grundsätzlicher Zweifel besteht, dass die Inhalte auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse vermittelt werden. Insofern ist das Ziel, die theoretischen Anteile für die Ausbildung zu Fachpsycholog*innen nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Beschreibungen im Modulhandbuch sind ausreichend, die angegebenen Lehr- und Lernformen sind divers und den Inhalten der Module angepasst. Hier könnten allein zusätzliche Online-Angebote integriert werden, mit denen in der derzeitigen coronabedingten Umstellung der Lehrformate positive Erfahrungen gemacht wurden. Online-Formate sollten allerdings nicht aus ökonomischen Gesichtspunkten eingesetzt werden und können Präsenz-Veranstaltungen gerade in praxisorientierten Veranstaltungen keineswegs ersetzen.

Angesichts des berufs begleitenden Studiums und der vorwiegend in Blöcken angebotenen Veranstaltungen sind die Möglichkeiten der selbstorganisierten Gestaltung des Studiums durchaus begrenzt. Allerdings darf erwartet werden, dass der Praxisbezug der Veranstaltungen insofern besonders gegeben sein wird, weil die Studierenden ihre eigenen Berufserfahrungen mit in die Veranstaltungen einbringen. Dies ist im Studiengangskonzept auch explizit erwünscht und wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Aufgrund des Studiengangsprofils ist laut Selbstbericht kein verbindlicher Auslandsaufenthalt vorgesehen. Die Universität gibt an, dass grundsätzlich Möglichkeiten bestehen, Teile des Studiums an anderen nationalen Hochschulen zu absolvieren. Anerkennungsregelungen sind in § 9 der Prüfungsordnung verortet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für einen berufs begleitenden Studiengang, der vorwiegend in Blockseminaren zu absolvieren ist und deren Teilnehmer*innen sich vor allem aus Hildesheim und der Umgebung rekrutieren werden, ist das Kriterium der (Studien-)Mobilität nach Ansicht der Gutachtergruppe von untergeordneter Relevanz. Besondere Ansprüche

und Erwartungen seitens der Studierenden in Bezug auf ein Auslandssemester bzw. Interesse an der Integration von Veranstaltungen einer anderen Universität sind nicht zu erwarten. Gleichwohl sichert die Hochschule zu bzw. wird in der Prüfungsordnung zugesichert, dass auch Leistungen anderer Hochschulen (auch international) grundsätzlich anerkannt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Arbeitsgruppe Rechtspsychologie besteht aktuell aus einer Vollzeitprofessur (Fachpsychologie für Rechtspsychologie) und zwei Stellen zur Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses (FwN); weitere 0,5 Stellen FwN und 0,5 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts in der Ausschreibung. Zur Arbeitsgruppe zählt weiterhin eine Postdoc-Stelle. Weiterbildungsprogramme werden nach eigener Darstellung von der Hochschule vorgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Weiterbildungsstudiengangs setzt zu seiner Vermittlung wissenschaftliches Personal voraus, das in besonderem Maße auch die praktischen Belange der Tätigkeit von Psycholog*innen im forensischen Kontext beherrscht. Neben originär rechtspsychologischen Themen spielen hierbei auch disziplinübergreifende Fragestellungen eine Rolle, die vor allem die Rechtswissenschaften (hier in erster Linie das Strafrecht) sowie die Psychiatrie (konkret: die Forensische Psychiatrie) betreffen. In der Person der zuständigen Studiengangsleitung wird die Lehre maßgeblich durch einen hauptberuflich tätigen Professor der Stiftung Universität Hildesheim verantwortet, der ein ausgewiesener Experte im Bereich der Rechtspsychologie ist, wie nicht zuletzt aus seinen wissenschaftlichen Fachveröffentlichungen, aber auch aus seinen Lehrbüchern und -texten hervorgeht. Daneben haben die beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen teilweise einen analogen Weiterbildungsmasterstudiengang absolviert, sind allerdings vom Erfahrungsgrad noch nicht als fortgeschritten einzustufen.

Sowohl zur Abdeckung des laut Modulhandbuch zu vermittelnden Stoffs, als auch zum Nachweis über die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe der Lehrenden ist ein Konzept zur Personalgewinnung erforderlich. Die Hochschule hat zwar bereits im Laufe des Verfahrens Personalplanungen vorgestellt, ohne diese jedoch präzisieren zu können. Da die Lehre in Teilen durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt werden soll, müsste insbesondere spezifiziert werden, nach welchen Kriterien diese Lehrbeauftragten ausgewählt sowie rekrutiert werden sollen. Gegebenenfalls sollte auch dargelegt werden, in welcher Weise die Betreffenden längerfristig in die Lehre im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs eingebunden werden können.

Langfristig ist davon auszugehen, dass der Studiengang eine besondere Alumni-Klientel kreieren wird, die später selbst als Dozent*innen mit eingebunden werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Es muss ein Konzept zur Personalgewinnung (Lehrbeauftragte) für den Studiengang vorgelegt werden, um sowohl die Abdeckung des laut Modulhandbuch zu vermittelnden Stoffs, als auch den Nachweis über die interdisziplinäre Zusammensetzung der Gruppe der Lehrenden sicherstellen zu können.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die rechtspsychologische Arbeitsgruppe verfügt gemäß Selbstbericht über 0,25 Sekretariatsstellen und eine wechselnde Zahl studentischer Hilfskräfte. Die Arbeitsgruppe ist kürzlich gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Neurodidaktik und demnächst der Arbeitsgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie einschließlich der Hochschulambulanz an einen neuen Standort in Zentrumsnähe von Hildesheim umgezogen. Der neue Standort ist laut Selbstbericht an die IT-Infrastruktur der Universität mit Glasfaserkabel und WLAN angebunden und verfügt über eigene Seminarräume unterschiedlicher Größe. Die universitäre Infrastruktur (Bibliothek, digitale Lernmittel, Medien usw.) kann laut Darstellung im Selbstbericht uneingeschränkt genutzt werden. Darüber hinaus verfügt die Arbeitsgruppe Rechtspsychologie gemäß Selbstbericht über eine noch im Aufbau befindliche Testothek mit diagnostischen und kriminalprognostischen Instrumenten sowie über Videoequipment für Übungs- und Supervisionszwecke.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ausweislich der Selbstdokumentation seitens der Hochschule sowie aufgrund der Gespräche ist die Gruppe der Gutachter/innen zu der Auffassung gelangt, dass die technisch-apparative sowie räumliche Ausstattung adäquat ist; Gleiches gilt für den Zugang zu Lernmitteln, insbesondere Büchern und wissenschaftlichen Zeitschriften. Angesichts der Strukturierung des Weiterbildungsstudiengangs und der Einbindung externer Lehrbeauftragter ist allerdings von einem erhöhten Verwaltungsaufkommen (etwa im Hinblick auf die Korrespondenz mit externen Lehrbeauftragten hinsichtlich der Verträge für Lehraufträge, der Aufgabenstellungen für Klausuren etc.) zu rechnen, so dass über eine Aufstockung des Sekretariatskontingents nachgedacht werden könnte. Für die Initiierung des Studiengangsbetriebs wirkt die Ressourcenausstattung nach Auffassung der Gruppe der Gutachter/innen allerdings adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Modulprüfungen bestehen laut Selbstbericht entweder aus einer Modulabschlussklausur (Module 1 und 2) oder in Modul 2 wahlweise darin, ein rechtspsychologisches Gutachten zu einem Fall aus dem Berufsumfeld zu erstellen oder in Modul 3 eine in Absprache mit dem Modulbeauftragten selbst gewählte Schwerpunktvertiefung zu den Themen des Moduls wissenschaftlich fachgerecht auszuarbeiten, für den Studienjahrgang zu verschriftlichen und die Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiumsvortrags darzustellen und zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass auch bei den erfreulich wenigen Prüfungsleistungen gleichwohl auf eine diverse Auswahl geachtet wurde:

Der Modulabschluss durch eine Klausur ermöglicht die fachgerechte Prüfung der in Modul 1: „Grundlagen der Forensischen Verhaltenswissenschaften“ im Strafrecht präsentierten Inhalte. Die Hochschule erklärte zudem, dass die Klausuren sowohl ein fallvignettenbasiertes, offenes Antwortformat wie auch multiple Choice Fragen vorgesehen sollen. Dies ist insofern begrüßenswert, als dass reine Multiple Choice-Klausuren zwar häufig ökonomischer zu korrigieren sind (welches in Anbetracht der überschaubaren Kohorten vermutlich hier als Argument vernachlässigbar bleibt), jedoch Studierenden nicht immer einen idealen Transfer des Gelernten in einer Klausursituation erlauben.

Die Optionsmöglichkeit des anonymisierten Prognose- oder Behandlungsgutachtens aus der Berufspraxis der Studierenden in Modul 2: „Anwendungsbereiche und Methoden der Forensischen Verhaltenswissenschaften“ ist gerade vor dem Hintergrund eines berufsbegleitenden Studiengangs positiv hervorzuheben. So kann ein direkter Theorie- zu Praxistransfer gewährleistet werden, ohne dies jedoch für alle Studierenden obligatorisch vorzugeben. Dieser Wahlcharakter sollte sich studierendenfreundlich auswirken.

Das Modul 3: „Basiskompetenzen für Tätigkeiten im Umgang mit dem Rechtsbrecher“ mit der Option zwischen einem wissenschaftlichen Referat oder einer Hausarbeit ermöglicht erneut für Studierende die Wahl zwischen zwei für das Modul geeigneten Prüfungsformen.

Das Mastermodul sieht ergänzend zu einem Gutachten bzw. einer Fallarbeit die öffentliche Vorstellung dessen in Form eines originär aus dem juristischen Bereich anzutreffenden Moot Courts vor, welcher eine gute Verknüpfung zur (möglichen) beruflichen Realität der Studierenden bietet.

Insgesamt stellt das Gutachtergremium daher fest, dass die Prüfungsformen modulbezogen und angemessen kompetenzvermittelnd gewählt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Mit der Veranstaltungsplanung will die Universität auf eine Zeitplanung achten, die den Studierenden ein planbares und verlässliches Studium ermöglichen soll. Das Prüfungssystem ist in der Prüfungsordnung geregelt. Jedes Modul im Studiengang soll mit einer Modulabschlussprüfung abschließen.

Der Workload der einzelnen Module wird nach Hochschulangaben so gestaltet, dass Modul 3 im dritten Semester mehr zeitliche Flexibilität vorsieht, um die Anfertigung der Masterarbeit in Regelstudienzeit sicherzustellen. Der etwas verringerte Workload im Semester vor dem Mastermodul soll den Studierenden Möglichkeiten der Organisation und Vorbereitung bieten. Insgesamt sieht der Studiengang einen Umfang von 60 LP vor, die sich auf vier Semester verteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter Berücksichtigung des berufsbegleitenden Charakters dieses Studiengangs ist es auch von Wichtigkeit, die Zusammenarbeit und den Austausch in fachlicher und überfachlicher Hinsicht der Studierenden zu fördern. Außerhalb der Präsenztermine möchte die Universität hier vor allem digitale Räume bereitstellen, zudem soll zukünftig ein größerer sozial-digitaler Campus entstehen. Diese Bestrebungen begrüßt das Gutachtergremium ausdrücklich als positiv. So wird den Studierenden stetig eine Austauschplattform von universitärer Seite zur Verfügung gestellt. Besonderer Fokus sollte hier zudem auch dem Onboarding der Studierenden zu Studienanfang gelten, da eine gute Vernetzung der Studierenden sich zumeist vor allem zu Beginn problemlos ergibt.

Bei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 15 LP (mit jeweils 30 Stunden Studienzeit zugrundeliegend) über vier Semester, neben einer beruflichen Tätigkeit, sollte der Abschluss in der Regelstudienzeit machbar sein. Insofern sollte es Studierenden individuell auch möglich sein, den Umfang der Berufstätigkeit – wenn durch den Arbeitgeber ermöglicht – flexibel an ihre eigenen Bedürfnisse anzupassen. Es wird jedoch trotzdem wichtig sein, seitens der Hochschule die tatsächlichen Arbeitsbelastungen im Durchlauf der ersten Kohorte zu evaluieren und hierauf ggf. entsprechend zu reagieren. Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass solche Evaluationen geplant sind.

Angenehm ist zudem, dass je Semester nur ein Modul mit jeweils einer Abschlussprüfung im Fokus steht, sodass es keine größeren Hürden bezüglich der Überschneidungen von Lehrveranstaltungen oder einer allzu unübersichtlichen Studienstruktur geben dürfte. Somit ist auch die Prüfungsdichte für die Studierenden realistisch gestaltet und das Studium tritt im Regelfall nicht in eine übermäßige Konkurrenz zur ausgeübten Berufstätigkeit.

Für Studierende, die bereits einen (konsekutiven) psychologischen Masterstudiengang mit rechtspsychologischen Inhalten absolviert haben, dürfte es insbesondere erfreulich sein, sich im Rahmen der Weiterbildungsordnung bis zu 25 % an Leistungen anrechnen zu lassen (sofern die fachlich-inhaltliche Gleichwertigkeit der Veranstaltung gegeben ist).

Insgesamt betrachtet hat das Gutachtergremium bezogen auf die Studierbarkeit keine Bedenken und begrüßt die Bestrebungen der Hochschule den Austausch der Studierenden auch im digitalen Raum zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Mit Rücksicht auf den berufsbegleitenden Charakter des weiterbildenden Studiums will die Hochschule ein flexibles Verhältnis zwischen Präsenz- und Selbststudienphasen anbieten. Das Präsenzstudium soll am Wochenende stattfinden. Im Rahmen des Selbststudiums sollen sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vorbereiten, die Inhalte der besuchten Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit nacharbeiten und vertiefen sowie Übungsarbeiten in häuslicher Arbeit durchführen (z. B. die Anwendung von Prognoseinstrumenten, die Anfertigung von Gutachtenteilen und Gutachten oder die Indikationsstellung für Behandlungsmaßnahmen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine gute Einbindung beruflicher (Vor-) Erfahrungen in das Lehr- und Lerngeschehen zeigt sich bereits in den in Abschnitt II.3.5 genannten Modulen. Hier ist es positiv zu werten, dass der berufsbegleitende Studiengang auch bewusst seine Stärken ausspielen kann. So zeigt sich hier für den Einzelnen, deutlich stärker als es in konsekutiven Studiengängen der Fall ist, der praktische Nutzen des Erlernten unmittelbar.

Der rechnerische Anteil von ca. 15 % an synchroner Präsenzlehre ist vertretbar und wird durch angeleitete Selbststudien umfassend ergänzt. Die Fokussierung der Präsenzveranstaltungen auf Blocktermine am Wochenende kommt der Lebenssituation der Studierenden entgegen, denn auch in einem berufsbegleitenden Studiengang sollte der beruflich vorgesehene Erholungsurlaub nicht ausschließlich für universitäre Verpflichtungen genommen werden müssen. Ansonsten könnte eine vertretbare und erwartbare Mehrbelastung schnell zu einer Überbelastung werden.

Dem Gutachtergremium wurde zudem von Studierenden aus einem fachlich verwandten Studiengang zurückgemeldet, dass die Lehrenden stets als gut ansprechbar erlebt wurden. Dies dürfte mitunter eine erbauliche Grundlage für ein erfolgreiches Lernerlebnis der Studierenden bilden und diesen bei Fragen und Nöten schnelle Abhilfe bereitstellen – was gerade bei der geringen Kontaktzeit ein wichtiges Kriterium darstellt.

Sofern Blockveranstaltungen in Präsenz aus persönlichen Gründen von Studierenden in besonderen Fällen nicht wahrgenommen werden können, bietet die Hochschule die selbstständige Nacharbeit an, wenngleich ein Nachholen in Präsenz nur im nächsten Modulturnus möglich wäre. Dies zeigt die Bereitschaft der Hochschule, flexibel auf vorhersehbare Einzelfälle einzugehen und den Studierenden einen Abschluss im geplanten Regelzeitraum zu ermöglichen.

Der Zeitaufwand, dem durchschnittlich 15 LP je Semester zu Grunde liegen, ist realistisch und wurde auch im Rahmen der Begehung gegenüber dem Gutachtergremium als für eine begleitende Berufstätigkeit ausreichend dargelegt. Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums einen Zeitplan für das gesamte Studium. Insbesondere die Planbarkeit der zu erbringenden Leistungen und die übersichtliche Modulstruktur sind hier dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs förderlich.

Im Sinne der Studierenden wird und sollte es stets mehr als einen Prüfungstermin geben, um die Belange von berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen. Die Studierenden können sich dann für einen Termin vorab entscheiden, allerdings mit dem Restrisiko für den Zweittermin, bei Nichtbestehen ggf. erst im nächsten Turnus die Prüfung ablegen zu können. Dies ist ausreichend flexibel und demnach vertretbar. Zudem sind die Modulprüfungen der Module 1 bis 3 jeweils zweimal wiederholbar (bei Nichtbestehen) und das Mastermodul einmalig. Dies ist ebenfalls eine faire Regelung.

Das Gutachtergremium sieht dementsprechend den besonderen Profilanpruch ausreichend berücksichtigt und begrüßt die Verzahnung von beruflicher Erfahrung der Studierenden mit der theoretisch-fachlichen Fundierung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums orientieren sich laut Hochschulangaben an den Vorgaben der psychologischen Fachverbände (BDP und DGPs) und sollen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Standards und Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu soll – unter Beteiligung von Mitgliedern des Instituts, die sich gemäß Selbstbericht in ihren Fachgruppen aktiv engagieren – eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich entsprechen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die im Modulkatalog zum Ausdruck kommen, dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Erfordernisse in der Ausbildung zu Fachpsycholog*innen. Auch die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Inhalte und Methodik des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gesichert, und dies sowohl wegen der etablierten Qualitätssicherungssysteme und regelmäßigen Evaluationen durch zentrale Stellen der Universität als auch durch die gesamte Ausrichtung des psychologischen Instituts einschließlich der Abteilung des Studiengangleiters sowie schließlich aufgrund der konstruktiven Kommunikationsstruktur zwischen Lehrenden und Studierenden, die in den Gesprächen zum Ausdruck kam.

Angesichts der Studieninhalte und der Expertise des Studiengangleiters bzw. der vorgesehenen zusätzlichen Lehrpersonen besteht ferner kein Zweifel daran, dass der fachliche Diskurs im Studienprogramm sich an internationalen Standards der rechtspsychologischen Forschung orientiert. Einzelne Inhalte des Studiengangs finden sich auch in den Curricula ausgewählter Masterausbildungen an anderen deutschen Universitäten und Fachhochschulen. Das angebotene Studienprogramm wird jedoch in Breite und Tiefe an keiner deutschen Universität im Rahmen der Psychologie-Masterausbildung angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Universität bestätigt im Selbstbericht, dass alle Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen unterliegen. Diese Monitoringmaßnahmen sollen auch auf den Studiengang „Rechtspsychologie“ Anwendung finden. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft werden. Die Ergebnisse werden laut Selbstbericht für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt und die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Die Hochschule hat ihre hochschulweiten qualitätssichernden Maßnahmen in einem Qualitätsmanagement-Handbuch zusammengefasst. Bestandteil davon sind die zentralen Evaluationsmaßnahmen, wie Lehrveranstaltungsevaluation, Evaluation der Studiengänge, Evaluation der Studienbedingungen und Absolvent/inn/enstudien. Darüber hinaus hat die Hochschule ein internes Beschwerdesystem eingeführt.

Die Absolvent*innenstudien sollen besonders dazu beitragen, überprüfen zu können, ob die Studiengänge mit den für das Berufsleben geltenden Anforderungen übereinstimmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt – auch bei Weiterbildungsstudiengängen – in jedem Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durch und räumt den Studierenden damit umfangreiche Feedbackmöglichkeiten ein. Die Befragungen erfolgen im Weiterbildungsstudiengang in der Regel schriftlich unmittelbar nach den Präsenzveranstaltungen. In jedem dritten Semester erfolgt zudem eine Studiengangsevaluation, in die die Weiterbildungsstudiengänge einbezogen werden. Es ist geplant, die im Qualitätsmanagement etablierten Maßnahmen auch im vorliegenden Studiengang umzusetzen. Für Absprachen zur konkreten Gestaltung der Evaluationen stehen den Studierenden eine feste Ansprechperson sowie eine QM-Kommission zur Verfügung.

Darüber hinaus werden derzeit umfangreiche Absolvent*innenbefragungen geplant, die ebenso für den vorliegenden Studiengang eingeführt werden sollen.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden offenbar von einem Großteil der Lehrenden in der letzten Veranstaltungsrunde dargestellt und besprochen. Jedoch liegt die Entscheidung über eine Präsentation der Ergebnisse in der Hand der einzelnen Lehrkraft. Lehrende und Studierende profitieren dann am meisten von Lehrveranstaltungsevaluationen, wenn positive Kritik und Verbesserungsvorschläge sowie deren mögliche Umsetzung einheitlich transparent kommuniziert, hinterfragt und ggf. diskutiert werden. Es erscheint deshalb ratsam, diesbezüglich ein einheitliches Vorgehen für alle Lehrkräfte/Lehrveranstaltungen zu etablieren.

Das Gutachtergremium konnte den Eindruck gewinnen, dass die Hochschule sehr großen Wert auf Evaluationen und Feedbackgespräche legt.

Für zukünftige Absolvent*innenbefragungen wäre es wünschenswert, insbesondere auch die Frage der Vereinbarkeit des Studiengangs mit einer Berufstätigkeit - in Vollzeit - und die Übertragbarkeit der Studieninhalte in die Berufspraxis und umgekehrt aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird angeregt, bzgl. der Präsentation der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen ein einheitliches Vorgehen für alle Lehrkräfte/Lehrveranstaltungen zu etablieren.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule versteht die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern nach Darstellung im Selbstbericht als ihren Auftrag. Eine solche Gleichstellung soll durch die Repräsentation der Geschlechter und die Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung erzielt werden. Die Hochschule hat eine Gleichstellungsbeauftragte benannt und verfügt über eine Senatskommission für Gleichstellung. An der Universität sind sowohl ein Gleichstellungskonzept als auch ein Gleichstellungsplan etabliert. Es werden Programme zur Personalentwicklung von Professorinnen und zum Mentoring angeboten. Die Hochschule ist zudem durch das „Audit familiengerechte Hochschule“ zertifiziert.

Das Institut für Psychologie setzt sich nach Angaben im Selbstbericht für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (beispielsweise durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß der Prüfungsordnung) ein und ist bemüht, den Anteil männlicher Studierender und männlicher Mitarbeiter zu erhöhen.

Nach Angaben im Selbstbericht steht Diversity im Fokus der Hochschule. Es werden besondere Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen angeboten: Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Migrationshintergrund oder sog. Bildungsaufsteiger*innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erfüllt die Erwartungen im Hinblick auf die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. In den Gesprächen, insbesondere mit den Vertreter*innen der Studierendenschaft, haben die Mitglieder der Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass beispielsweise die Ermöglichung von Nachteilsausgleichen der gelebten Praxis an der Stiftung Universität Hildesheim entspricht. Neben der regulativen und organisatorischen Umsetzung rechtlicher Vorgaben zu Gleichstellung und Nachteilsausgleich durch die Hochschule im Allgemeinen und durch das Institut für Psychologie im Besonderen konnte sich die Gruppe der Gutachter*innen ferner davon überzeugen, dass diese Themen auch inhaltlich eine Rolle spielen, indem sie in der Lehre Berücksichtigung finden. Beispielsweise wies die Studiengangsleitung im Gespräch darauf hin, dass Aspekte wie Geschlechterdifferenzen bei (kriminalprognostischen) Verfahren oder die fehlende Normierung solcher Verfahren in unterschiedlichen ethnischen Gruppen durchaus auch in der Lehre erörtert würden. Diese Ausführungen waren umso überzeugender, als der Studiengangsleiter einige dieser Fragestellungen auch in seinen empirischen Studien adressiert hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Stiftung Universität Hildesheim alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert. Es wurden Nachbesserungen im laufenden Verfahren von der Hochschule nachgereicht.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung vom 30.07.2019

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Andreas Beelmann**, Friedrich-Schiller-Universität Jena, KomRex und Institut für Psychologie, Abteilung Forschungssynthese, Intervention und Evaluation
- **Prof. Dr. Andreas Mokros**, FernUniversität in Hagen, Fakultät Psychologie, Lehrgebiet Persönlichkeits-, Rechtspsychologie und Diagnostik

Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. Anna Matthes**, JVA Vechta

Studierender

- **Yngve Kelch**, Student an der Ruhr-Universität Bochum

IV. Datenblatt**IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

k. A. da Konzeptakkreditierung

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	09.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle Seminarräume Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek Labore Werkstätten